



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 682-0

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 18. Juli 2006

- Verteiler U1 und U2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;**
§ 15 Abs. 1a Nr. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) - Ausschluss des Vorsteuerabzugs für einen Wohnungswechsel

GZ **IV A 5 - S 7303 a - 7/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zur Frage des Ausschlusses des Vorsteuerabzugs aus Umzugskosten für einen Wohnungswechsel gemäß § 15 Abs. 1a Nr. 3 UStG gilt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

§ 15 Abs. 1a Nr. 3 UStG ist im Vorgriff auf eine beabsichtigte gesetzliche Neuregelung nicht mehr anzuwenden.

Soweit der Unternehmer im Zusammenhang mit einem Umzug für einen Wohnungswechsel eine Lieferung oder sonstige Leistung für sein Unternehmen bezieht, kann er sich entgegen § 15 Abs. 1a Nr. 3 UStG auf die für ihn günstigere Regelung des Artikels 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie berufen. Der Vorsteuerabzug ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG zu gewähren.

Die diesem Schreiben entgegen stehenden Grundsätze des Abschnitts 197a der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) sind nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Kraeusel